

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Hemhofen**

vom 15.05.2007
(Inkraft getreten am 01.09.2007)

in der **zurzeit** geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 12.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2012)
2. Änderungssatzung vom 28.05.2014 (in Kraft getreten am 12.06.2014)
3. Änderungssatzung vom 08.04.2016 (in Kraft getreten am 01.09.2016)
4. Änderungssatzung vom 07.06.2018 (in Kraft getreten am 01.09.2018)
5. Änderungssatzung vom 04.06.2019 (in Kraft getreten am 01.09.2019)
6. Änderungssatzung vom 01.12.2020 (in Kraft getreten am 01.01.2021)
7. Änderungssatzung vom 02.09.2025 (in Kraft getreten am 01.09.2025)

3.2.2

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) Die Kinderkrippe i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder in der Regel im Alter von neun Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) Der Kindergarten i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder in der Regel im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Einrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Auf Wunsch der Mehrzahl der Eltern in der jeweiligen Einrichtung kann auch ein gemeinsamer Elternbeirat für beide Einrichtungen gewählt werden. Dabei soll das Verhältnis der Anzahl der Elternbeiräte aus der jeweiligen Einrichtung dem Verhältnis der Kinderzahlen der entsprechenden Einrichtung zueinander entsprechen.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

3.2.3

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 4

Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme wird in einem Gespräch zwischen Personensorgeberechtigten und Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder der von ihr beauftragten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ausgefüllt. Der Anmeldende ist dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu den Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. Ferner sind die Buchungszeiten in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen soll, für das Betreuungsjahr festzulegen. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10). Falsche Angaben können zur Ablehnung des Antrages bzw. zu Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen. Alle Änderungen zu den gemachten Angaben, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich den Leitungen der Kindertageseinrichtungen mitzuteilen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme wird an den ortsüblich bekannt gegebenen Antragstagen gestellt. Eine spätere Antragstellung oder Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen. Während des Betriebsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- (3) Die Anmeldung und die vereinbarten Buchungszeiten gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Für Krippenkinder, die während des laufenden Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, besteht ein Anspruch auf Wechsel in den Kindergarten erst mit Beginn des nachfolgenden Betreuungsjahres.

§ 5

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung ist den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind;

3.2.4

- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
- e) beide Eltern sind erwerbstätig oder in Ausbildung.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen hiervon zulassen (Härtefälle).

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine Platzzusage kann widerrufen werden, wenn der Wohnsitz des Kindes im Zeitraum zwischen Platzvergabe und Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Betreuungsjahres in eine andere Gemeinde verlegt wird.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderegelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

D R I T T E R T E I L

Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. Die schriftliche Mitteilung muss spätestens vier Wochen vorher vorliegen.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

3.2.5

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldet gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind den Kindertageseinrichtungen unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit sind die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL

Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten; Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die tägliche Kernzeit ist von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; dieser Zeitraum ist verbindlich zu buchen (Mindestbuchungszeit, § 10).

3.2.6

- (2) Die Öffnungszeiten und Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Betriebsjahres festgelegt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen, während der Sommerferien für drei Wochen und während der Weihnachtsferien, sowie an den durch Bekanntmachung bzw. Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. den Leitungen der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 10

Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Die Kinder müssen an mindestens fünf Tagen pro Woche während der Kernzeit (§ 9 Abs. 1 Satz 2) anwesend sein.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und auch die Möglichkeit nutzen, die Sprechstunden zu besuchen.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Das Kind muss, vor Ende der Öffnungszeiten, persönlich oder von einer dazu von den Personensorgeberechtigten bestimmten Person abgeholt werden.

§13

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von den Einrichtungen, während des Aufenthalts in den Einrichtungen und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

3.2.7

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

F Ü N F T E R T E I L

Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 02.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 15.05.2007 in ihrer letztgültigen Fassung außer Kraft.

Hemhofen, 15.05.2007

Gemeinde Hemhofen

Siegel Joachim Wersal
 1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)